Bebauungsplan „Vennstraße“ - 8. Änderung

- Entwurf -

Begründung

Verfahren gem. § 13a BauGB

Stadt Sassenberg

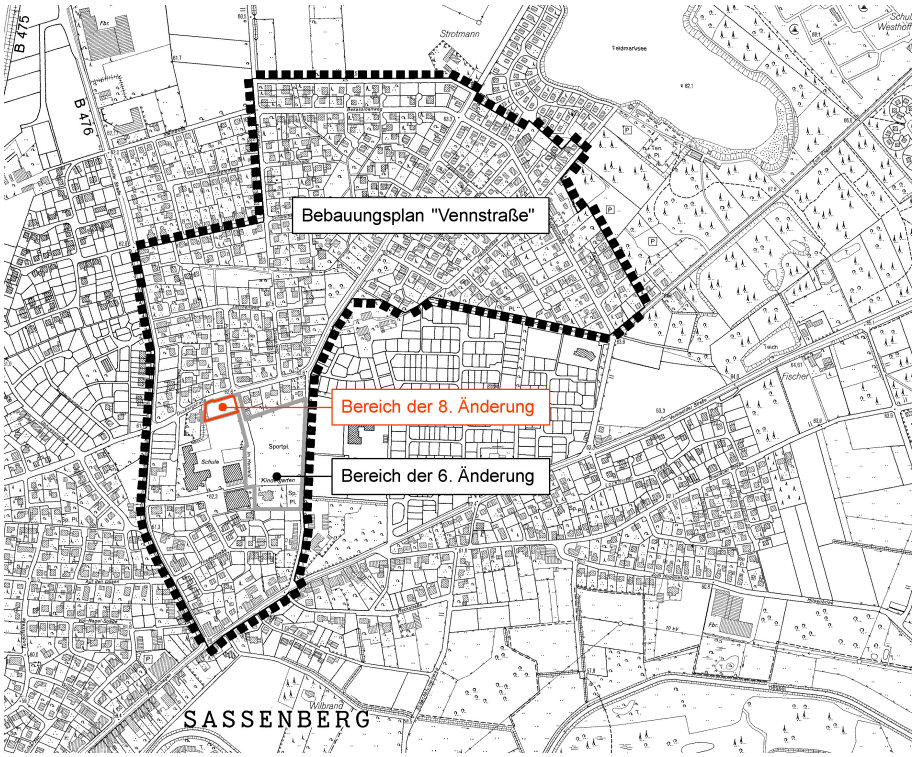

1. Änderungsbeschluss und Änderungsverfahren 3

2. Räumlicher Geltungsbereich 3

3. Derzeitige Situation und Änderungsziel 4

4. Städtebauliche Konzeption 4

5. Planungsrechtliche Vorgaben 4
5.1. Regionalplan 4
5.2. Flächennutzungsplan 4

6. Änderungspunkte 5
6.1. Art der baulichen Nutzung 5
6.2. Maß der baulichen Nutzung 5
6.3. Bauweise 6
6.4. Überbaubare Flächen 6
6.5. Bauliche Gestaltung 6

7. Erschließung 7
7.1. Erschließungskonzept 7
7.2. Ruhender Verkehr 7

8. Grünflächen / Grüngestaltung 7

9. Belange der Umwelt 7
9.1. Eingriffsregelung 7
9.2. Biotop- und Artenschutz 7
9.3. Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel 8

10. Sonstige Belange 8
10.1. Ver- und Entsorgung / Altlasten 8
10.2. Immissionsschutz 8
10.3. Denkmalschutz 8

11. Fragen der Durchführung und der Bodenordnung 9

12. Verfahrensvermerk 9

Anhang 10
- Bestandsbeschreibung 10
- Potentielles Arteninventar 10
- Vorkommen planungsrelevanter Arten 11
- Auswirkungsprognose 12
- Maßnahmen 12
- Fazit 13

- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Artenschutzprotokoll

Gutachten
- Dipl.-Ing. M. Langguth, Gutachten Nr. 3377 zum Lärmschutz im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vennstraße“ der Stadt Sassenberg, Ahaus 23.06.17

Einsichtnahme von Unterlagen
Soweit in textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird – DIN-Normen (DIN 4109 & 45691), Gutachten VDI-Richtlinien anderer Art – können diese im Bauamt der Stadt Sassenberg, Schürenstraße 17 48336 Sassenberg innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

1. Änderungsbeschluss und Änderungsverfahren

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat am beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Vennstraße“, 6. Änderung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als 8. Änderung des Gesamtplanes „Vennstraße“ beschleunigt zu ändern, um im Sinne der Innenverdichtung die planungsrechtliche Grundlage für eine ergänzende Wohnbauverdichtung zu schaffen.

Da sich das Plangebiet innerhalb der bebauten Ortslage eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes befindet, wurden die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB geprüft um das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchzuführen:

- Aufgrund der Größe des Plangebietes der 6. Änderung von 24.190 qm und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt der Bebauungsplan für die 8. Änderung (2.510 qm) die in § 13a (1) Nr. 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen.
- Durch die Bebauungsplanänderung wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen, nicht begründet.
- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist ebenfalls nicht zu befürchten.

Gem. § 13 BauGB wird ein Umweltbericht im Sinne § 2a BauGB nicht erforderlich. Die Öffentlichkeit, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im Beteiligungsverfahren gem. § 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB entsprechend darauf hingewiesen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan „Vennstraße“ liegt im nordöstlichen Teil des Stadtgebiets. Der Geltungsbereich für die 8. Änderung betrifft den nordwestlichen Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (6. Änderung) mit einer Grundstückstiefe entlang der Vennstraße.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung umfasst teilweise das Flurstück 578, Flur 7, Gemarkung Sassenberg.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von 2.510 qm. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der 8. Änderung sind entsprechend dem Änderungsbeschluss in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

3. Derzeitige Situation und Änderungsziel

Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten entlang der Vennstraße an Wohngebiete, die durch eine Bebauung aus freistehenden Einfamilienhäusern und Doppelhäusern geprägt wird. Nördlich der Vennstraße sind vereinzelt auch Mehrfamilienhäuser vorzufinden.
Südlich befindet sich das Schulgelände der Gemeinschaftshauptschule.
Ziel der Änderung ist, an der Vennstraße die Wohnbebauung zwischen den Gebäuden Vennstraße Nr. 4 und Nr. 12 zu verdichten.
In der 6. Änderung ist hier entlang der Vennstraße noch ein Einzel- und/oder Doppelhausbebauung festgesetzt. Diese soll im Sinne der Verdichtung für Mehrfamilienhausbebauung mit der 8. Änderung zur Verfügung gestellt werden.
Die Sportanlagen „Im Herxfeld“ zwischen der Sekundarschule und der Gemeinschaftshauptschule der Stadt Sassenberg umfassen größere geschotterte Sportflächen. Entlang der Vennstraße bestehen Straßenbäume und kleinere gebüschartige Gehölze.

4. Städtebauliche Konzeption

Das Konzept sieht im nordwestlichen Teil (8. Änderung des Bebauungsplanes „Vennstraße“) eine Schließung der Straßenrandbebauung entlang der Vennstraße vor, für den ein 30 m tiefer Streifen des ehemaligen Schulgrundstückes in Anspruch genommen wird. Für die bisher festgesetzte Einzel- und Doppelhausbebauung sind zwei Mehrfamilienhäuser mit jeweils 8 Wohneinheiten mit vorgelagerter Stellplatzanlage vorgesehen.
Die stadtkernnahe Lage an der Vennstraße spricht für das vermehrte Angebot an kleineren Geschoßwohnungen.

5. Planungsrechtliche Vorgaben

5.1. Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Münsterland stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sind landesplanerische Belange demnach nicht betroffen.

5.2. Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Änderungsbereich entsprechend der derzeitigen Nutzung noch „Gemeinbedarfsfläche, Zweckbestimmung Schule“ dar.
Die in Pkt. 3 geschilderte städtebauliche Zielsetzung erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Gemäß § 13 (2) BauGB erfolgt diese als Anpassung im Wege der Berichtigung.

6. Änderungspunkte

Aufgrund der in Pkt. 3 geschilderten Zielsetzung und Prüfung der bisherigen Festsetzungen werden folgende Änderungen im Plangebiet der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Vennstraße“ erforderlich:

6.1. Art der baulichen Nutzung

Es verbleibt bei der Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauGB.

Das Plangebiet liegt nicht im zentralen Versorgungsbereich des Sassenberger Einzelhandelskonzeptes, das die Stärkung der Stadtkernfunktion zum Ziel hat. Daher bleiben – wie bisher – auch die nach § 4 (2) Nr. 2 BauNVO zulässigen der Versorgung des Gebietes dienenden Läden ausgeschlossen. Die Versorgung ist durch die unmittelbare Nähe des Stadtkerns sichergestellt.

Ausgeschlossen werden wie bisher die nach § 4 (3) Baunnutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen), um innerhalb des Quartiers eine möglichst hohe Wohnqualität sicherzustellen. Standortgunst wäre für diese Nutzungen ohnehin hier nicht gegeben.

6.2. Maß der baulichen Nutzung

- *Festsetzung der Geschossigkeit und Baukörperhöhe*

Im geplanten Allgemeinen Wohngebiet wird die Zahl der Vollgeschosse auf - wie bisher - maximal II beschränkt. Mit dieser Festsetzung bleibt eine bauordnungsrechtlich zulässige Ausnutzung ein drittes Geschoss mit bis zu 75 % der Grundfläche möglich.

Die maximal zulässige Baukörperhöhe von bisher 9,50 m wird geändert. Mit der Festsetzung einer maximalen Baukörperhöhe von 11,00 m wird auch künftig sichergestellt, dass sich die neuen Wohngebäude an die Gebäudehöhen des städtebaulichen Umfeldes anpassen. Das gilt insbesondere für den Baukörper der südliche angrenzend gelegenen Sekundarschule und die Wohngebäude Vennstraße 4 und 7, die nördlich und westlich anschließen. Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten Baukörperhöhen ist die mittlere Höhe der Oberkante der an das Grundstück angrenzenden fertigen Erschließungsstraße Vennstraße.

- *Festsetzung einer Grundflächenzahl GRZ 0,4*

Entsprechend wird im angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet eine Grundflächenzahl von 0,4 als Obergrenze gem. BauNVO festgesetzt. Aufgrund des mit der Anzahl der geplanten Wohnungen verbundenen

Stellplatzbedarfs ist im Plangebiet mit einem erhöhten versiegelungsgrad zu rechnen. Um im Änderungsbereich (WA*) die planungsrechtliche Voraussetzung zur Realisierung der erforderlichen Zahl an Stellplätzen zu schaffen, wird gem. § 19 (4) BauNVO festgesetzt, dass eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch Stellplätze und Nebenanlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 zulässig ist. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Bodenfunktion sind mit dieser geringfügig über die Obergrenzen gem.§ 17 BauNVO hinausgehenden Versiegelungsgrad nicht verbunden.

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl (GFZ) ist vor dem Hintergrund der festgesetzten maximal zweigeschossigen Bebauung in Kombination mit der festgesetzten Grundflächenzahl entbehrlich. Die Einhaltung der Obergrenze gem. § 17 BauNVO für die Geschossflächenzahl ist auch ohne Festsetzung der GFZ gewährleistet.

6.3. Bauweise

Für den Änderungsbereich wird entsprechend dem Planungsziel für eine Wohnverdichtung mit Mehrfamilienhäusern eine offene Bauweise festgesetzt.

6.4. Überbaubare Flächen

Die überbaubare Fläche erfasst mit Baugrenzen relativ großzügig die beiden geplanten Baukörper. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO bleiben auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Für die Festsetzung von Baulinien bestehen im vorliegenden Plangebiet keine vorrangigen städtebaulichen Gründe.

6.5. Bauliche Gestaltung

Zur Einbindung der neuen Wohngebäude in das städtebauliche Umfeld erfolgt für das neue Quartier als wesentliche gestalterische Festsetzung gem. § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB die Festsetzung der Dachneigung mit 10 bis 30° (statt bisher 35 – 48°). Im Wohnumfeld sind ausschließlich geneigte Dächer im genannten Bereich vorzufinden.

Für weitere gestalterische Regelungen besteht im Hinblick auf das heterogene Umfeld keine vorrangige städtebauliche Begründung.

7. Erschließung

7.1. Erschließungskonzept

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt weiterhin über die angrenzende Vennstraße.

7.2. Ruhender Verkehr

Der Stellplatzbedarf ist grundsätzlich auf den privaten Grundstücksflächen unterzubringen. Die dafür vorgesehene Fläche ist entsprechend festgesetzt.

8. Grünflächen / Grüngestaltung

Ein Spielplatzstandort liegt zentral im neuen Wohnquartier der 6. Änderung. Der Bedarf an Spielflächen für die verdichtete Wohnbebauung im Änderungsbereich ist somit gedeckt. Das konkrete Projekt sieht zwischen den beiden Baukörpern einen Spiel- und Aufenthaltsbereich vor.
Die entlang der Vennstraße bestehenden Gehölze werden erhalten und als öffentliche Grünfläche mit entsprechender Pflanz- und Erhaltungsbindung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzt.

9. Belange der Umwelt

9.1. Eingriffsregelung

Das vorliegende Bebauungsplanverfahren wird auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit ist die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entbehrlich.

9.2. Biotop- und Artenschutz

Im Zuge von Planungsvorhaben ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden. So wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Bestand im Plangebiet zu bekannten oder aufgrund der Strukturen potenziell möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten analysiert (siehe Anhang).

Unter Einhaltung folgender Maßnahme werden mit der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet:

- Zum Schutz der planungsrelevanten Vögel und Fledermäuse, die im Plangebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Baumfällungen nur außerhalb der Fortpflanzungszeit geschützter Arten, also vom 1. Oktober bis 28. Februar, zulässig.

Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

9.3. Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet der 6. Änderung liegt in einem erschlossenen Siedlungsbereich. Die Aktivierung bzw. Nachverdichtung der Flächen im bestehenden Wohngebiet ist auch vor dem Hintergrund des § 1a (2) BauGB „Bodenschutzklausel“ und damit auch des Klimaschutzes sinnvoll. Durch diese Maßnahme der Innenentwicklung kann eine Flächeninanspruchnahme für Wohngebäude an anderer Stelle vermieden werden.
Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

10. Sonstige Belange

10.1. Ver- und Entsorgung / Altlasten

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung sowie die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) werden über einen Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze sichergestellt.
Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsmäßig durch die Stadt Sassenberg.
Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind im Änderungsbereich nicht bekannt und nicht zu vermuten.

10.2. Immissionsschutz

Nach Verlagerung des Vereinssports in die Sportanlage „Im Brook“ verbleiben in den angrenzenden Sportbereichen östlich und westlich des Bebauungsplanes 6. Änderung ein Kleinspielfeld, Bolzplatz und ein Minispielfeld, die ausschließlich dem Schul- und Freizeitsport zur Verfügung stehen.

Die Belange des Immissionsschutzes wurden gutachterlich* untersucht. Hiernach werden im vorliegenden Änderungsbereich der 8. Änderung die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschritten.

* Dipl.-Ing. M. Langguth, Gutachten Nr. 3377 zum Lärmschutz im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vennstraße“ der Stadt Sassenberg, Ahaus, 23.06.2017

10.3. Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen.
Im Falle von kulturhistorisch bedeutsamen Bodenfunden sind die

Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.
Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

11. Fragen der Durchführung und der Bodenordnung

Eine Umlegung gem. BauGB ist nicht erforderlich. Die Flächen sind im Eigentum der Stadt Sassenberg.

12. Verfahrensvermerk

Der von der Planung betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben.
Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Abgabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.
Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde somit darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Sassenberg
Coesfeld, 08.01.2021

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Artenschutzrechtliche Prüfung

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

- **Bestandsbeschreibung**

Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten entlang der Vennstraße an Wohngebiete, die durch eine Bebauung aus freistehenden Einfamilienhäusern und Doppelhäusern geprägt wird. Nördlich der Vennstraße sind vereinzelt auch Mehrfamilienhäuser vorzufinden.
Südlich befindet sich das Schulgelände der Gemeinschaftshauptschule.
Ziel der Änderung ist, an der Vennstraße die Wohnbebauung zwischen den Gebäuden Vennstraße Nr. 4 und Nr. 12 zu verdichten.
Die Sportanlagen „Im Herxfeld“ zwischen der Sekundarschule und der Gemeinschaftshauptschule der Stadt Sassenberg umfassen größere geschotterte Sportflächen. Entlang der Vennstraße bestehen Straßenbäume und kleinere gebüschartige Gehölze.

- **Potentielles Arteninventar**

Laut Abfrage (August 2020) des Fachinformationssystems* (FIS) können im Bereich des Plangebietes (Messtischblatt 4014, Quadrant 1) unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope) 23 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören zwei Fledermaus-, 20 Vogel-, eine Amphibienart (s. Tab. 1).

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen, 2014: Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4014, 7. August 2020.

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KlGehoel	oVeg
Säugetiere						
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	N	U-	-	Na	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G	-	Na	
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	B	G-	-/+	(FoRu), Na	
Accipiter nisus	Sperber	B	G	-/+	(FoRu), Na	
Anthus trivialis	Baumpieper	B	U	-	FoRu	
Asio otus	Waldohreule	B	U	-	Na	
Athene noctua	Steinkauz	B	G-	-	(FoRu)	
Buteo buteo	Mäusebussard	B	G	-/+	(FoRu)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	unbek.	-	FoRu	(Na)
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-	Na	
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	-	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	B	G	-	(Na)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	-/+	(FoRu)	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	-	(Na)	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	G	-	FoRu!	
Passer montanus	Feldsperling	B	U	-	(Na)	
Pernis apivorus	Wespenbussard	B	U	-/+	Na	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	B	G	-	(FoRu)	
Streptopelia turtur	Turteltaube	B	S	-	FoRu	
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-	Na	
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	B	G	-		(Ru), (Na)
Tyto alba	Schleiereule	B	G	-	Na	
Amphibien						
Triturus cristatus	Kammmolch	N	G	-	(Ru)	

- **Vorkommen planungsrelevanter Arten**

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung (s.o.) - insbesondere der Größe, Vorbelastung und Ausstattung des Änderungsbereiches mit Biotopstrukturen - ist davon auszugehen, dass das Plangebiet der 8. Änderung in erster Linie durch sog. Ubiquisten, d.h. Tier- und Pflanzenarten mit einer großen Anpassungsbreite, gekennzeichnet ist.

Aus diesem Grund können einige der theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Tab. 1) aufgrund ihrer spezifischen Habitatanforderungen und der vorgegebenen Habitatausstattung einschließlich vorhandener Brut- und Nistplätze, Nahrungsquellen und/ oder Überwinterungshabitate im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Bei der weiteren Untersuchung werden daher diejenigen Arten betrachtet, die aufgrund ihrer Habitatanforderungen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit innerhalb des Änderungsbereiches ausgeschlossen werden können.

Die im Änderungsbereich bestehenden jungen bis mittelalten Gehölze weisen keine Baumhöhlen auf. Eine Quartiersfunktion für Fledermäuse kann entsprechend ausgeschlossen werden. Ebenfalls scheint der Änderungsbereich aufgrund seiner mangelnden Ausstattung an Biotoptypen sowie der anteilig großen vegetationsfreien Fläche ungeeignet eine Funktion als Nahrungshabitat zu übernehmen. Ein Vorkommen von Fledermausarten ist daher nicht anzunehmen.

Außerdem könnte das Plangebiet als Jagdgebiet genutzt werden, dies ist aber aufgrund der umliegenden Strukturen nicht essenziell.

Ein Vorkommen von **Amphibien** (Kammmolch) ist aufgrund mangelnder Laichgewässer im Plangebiet ausgeschlossen.

Vogelarten, die auf ein ausreichendes Vorkommen von Alt- / Totholzbeständen (Spechtvögel), Wäldern, Waldrändern (Waldohreule, Waldschnepfe, Waldkauz, Baumpieper), Feldgehölzen (Nachtigall), (Halb-)Offenland (Rebhuhn, Schleiereule, Steinkauz, Bluthänfling), Heide- und Moorgebieten und / oder Gewässern (Eisvogel, Schwalben, Waldwasserläufer) angewiesen sind und besiedelte Stadtgebiete meiden (Feldsperling, Kuckuck, Turteltaube), sind innerhalb des Siedlungsbereiches / Plangebietes nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen von überfliegenden Greifvögeln (Habicht, Sperber, Turmfalke, Mäusebussard, Wespenbussard) kann nicht ausgeschlossen werden. Allerdings übernimmt das Gebiet aufgrund seiner anthropogenen Vorbelastung höchstens eine untergeordnete Rolle als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat. Eine Funktion als Bruthabitat kann ausgeschlossen werden, weil u.a. keine geeigneten Horstbäume vorhanden sind.

Gebüschbrüter der Europäischen Vogelarten können im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Da jedoch mit den Siedlungsbereichen im Umfeld des Plangebietes gleichartige Habitatstrukturen gegeben sind, ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Sofern die als Bruthabitat fungierenden Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (nicht zwischen 01.03. - 30.09.) gefällt werden, werden auch im Hinblick auf die Bodenbrüter keine artenschutzrechtlichen Verbote vorbereitet.

- **Auswirkungsprognose**

Die im Norden der 6. Änderung des Bebauungsplanes bestehenden Grünstrukturen werden im Rahmen der 8. Änderung des Bebauungsplanes überplant.

- **Maßnahmen**

Zum Schutz der planungsrelevanten Vögel und Fledermäuse, die im Änderungsbereich nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Baumfällungen nur außerhalb der Fortpflanzungszeit geschützter Arten, also vom 1. Oktober bis 28. Februar, zulässig.
Durch diese Maßnahme ist sichergestellt, dass Brut- und Nisthabitate

planungsrelevanter Vogelarten und Sommer- bzw. Winterquartiere der im Plangebiet potentiell vorkommenden Fledermausarten nicht zerstört werden.

- **Fazit**

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme kann festgehalten werden, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

Anhang:
Artenschutzprotokoll

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan "Vennstraße" - 8. Änderung

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Sassenberg Antragstellung (Datum): 07.08.2020

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat am beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Vennstraße“, 6. Änderung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (8. Des Gesamtplanes „Vennstraße“), um im Sinne der Innenverdichtung die planungsrechtliche Grundlage für eine ergänzende Wohnbauver-dichtung zu schaffen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ▪ nein

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes, der Störwirkungen angrenzender Nutzungen und der mangelnden Ausstattung an Biotoptypen bzw. der überwiegend vegetationsfreien Fläche ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit auszugehen

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichs-maßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel-arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten- schutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:
☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)
☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:
☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.